Chinas, hielt sich der chinesische Gesetzgeber bei der Festlegung des Güterrechts grundsätzlich an die gleichen Prinzipien. Es soll der sozialistischen chinesischen Entwicklung, den über Jahrhunderte gewachsenen ehelichen Lebensweisen und den generellen güterrechtlichen Vorstellungen entsprechen.
Auf Grundlage dieser Prinzipien, im Zusammenhang mit neuen gesellschaftlichen Reformen und moderneren ehelichen Lebensweisen, ist im Jahr 1981 ein neues Ehe- und Familienrecht entstanden das im Jahr 2001 nochmals grundlegend modifiziert wurde.

§3. Das geltende eheliche Güterrecht der V. R. China.

A. Überblick

Grundsätzlich liegen dem geltenden chinesischen Güterrecht drei Rechtsquellen zugrunde:
Zum Ersten ist das gegenwärtige chinesische Ehegesetz (EG)[59] zu nennen, das am 01.01.1981 in Kraft trat und durch spätere Novellierung, in Kraft getreten am 28.04.2001, geändert wurde.

Weitere wichtige Rechtsquellen sind die Erläuterungen des obersten Volksgerichts zu einigen Fragen des Ehegesetzes der V. R. China. Die güterrechtlichen Vorschriften im Ehegesetz sind sehr abstrakt geregelt, sodass die Ergänzungen EEGI vom 27.12.2001, EEGII vom 01.04.2004 und EEGIII vom 12.08.2011 konkretere Ausführungen enthalten.

Schließlich gibt es noch einen "Richterlichen Vorschlag für die Behandlung von Auseinandersetzungen im Falle der Ehescheidung" (BVS), der durch den Obersten Gerichtshof im Jahr 1993 in Kraft trat. Mit Einführung des neuen EG und der EEG I bis III sind jedoch viele Regelungen des BVS nicht mehr anwendbar, da sie den neuen

[59] Im folgenden wird dieses Gesetz mit EG abgekürzt.

Vorschriften widersprechen.

Die nacheheliche Gütergemeinschaft wurde 1981 als gesetzlicher Güterstand (§§ 17, 18 EG) im EG festgelegt[60]. Ferner stellt das EG chinesischen Ehegatten auch den ehevertraglich geregelten Güterstand (§§ 19 EG) zur Auswahl. Im geltenden chinesischen Güterrecht kann jedes Ehepaar nunmehr zwischen Gütergemeinschaft, Teilgütergemeinschaft, Gütertrennung oder Teilgütertrennung wählen (§ 19 Abs. 1 EG)[61].

Neben der Einführung dieser neu geregelten vertraglichen Güterstande sind die güterrechtlichen Regelungen gegenüber der alten BVS[62] stark modifiziert worden:

1. Das einzelne Vermögen der Ehegatten darf nicht durch langes eheliches Zusammenleben in gemeinschaftliches Vermögen umgewandelt werden[63] (§ 17 Abs. 1 EG).
2. Das während der Ehezeit von Todes wegen oder durch Schenkung erworbene Vermögen ist nicht automatisch als gemeinsames Vermögen anzusehen (§ 18 Abs. 3 EG)[64].

Anders als im alten Recht, nimmt der Umfang des gemeinsamen Vermögens bei längerer Ehedauer nicht mehr automatisch zu und andererseits verringert sich der Umfang des einzelnen Vermögens jedes Ehegatten auch nicht mehr automatisch[65].

B. Der gesetzliche chinesische Güterstand der nachehelichen Gütergemeinschaft

I. Das einzelne Vermögen eines Ehegatten

Nach der Eheschließung leben chinesische Ehepaare ohne Zweifel im gesetzlichen

[60] Wu C-z, S. 30.
[61] Yang/Cao, S. 159.
[62] § 6 BVS: Das voreheliche Vermögen eines jeden Ehegatten, das während der Ehe von beiden Ehegatten gemeinschaftlich zu verwalten war, wurde nach der gesetzlichen Laufzeit der Ehe nicht mehr als jeweils einzelnes Vermögen, sondern als gemeinsames Vermögen angesehen. Die Wohnung nach acht Jahren-Ehe; das andere Vermögen nach vier Jahren-Ehe.
[63] Ehegesetz - L -, S. 63.
[64] Ehegesetz - L -, S. 14.
[65] Ehegesetz - L -, S. 63.

Güterstand der nachehelichen Gütergemeinschaft, wenn sie vor der Eheschließung oder in der Ehezeit keine anderen güterrechtlichen Vereinbarungen getroffen haben.

Tritt der gesetzliche Güterstand ein, wird das Vermögen jedes Ehegatten nach dem EG in zwei Teile zerlegt. Der eine Teil wird als der eigene Erwerb des einzelnen Ehegattens betrachtet (§ 18 EG) und der andere Teil fließt in das gemeinsame Vermögen beider Ehegatten (§ 17 EG) ein. Im Fall der Beendigung dieses Güterstandes findet eine Vermögensauseinandersetzung nur auf der Ebene des gemeinsamen Vermögens beider Ehegatten statt (§§ 39, 41 EG).

In der Festlegung eines separaten Vermögens für jeden Ehegatten spiegelt sich ein Grundgedanke des chinesischen Ehegesetzes wieder: Alle Rechte und Pflichten eines Ehegatten, die auf ein vor der Ehe erworbenes Vermögen oder ein durch gesetzliche Privilegien erworbenes Vermögen zurückzuführen sind, sollen nicht durch die Ehe dem anderen Ehegatten übertragen werden (§19 EEGIII)[66] und ihn damit privilegieren oder belasten[67].

1. Hinzurechnung des einzelnen Vermögens

Der Vermögenserwerb des einzelnen Ehegatten, der nicht schon der Ehe wegen ins Gemeinschaftsvermögen fällt, beschränkt sich Kraft Gesetzes auf die folgende Positionen: Zunächst ist alles Vermögen, das ein Ehegatte vor der Ehe erworben hat (§ 18 Abs. 1 EG) nur ihm zuzurechnen, z.B. alle vorehelichen beweglichen und unbeweglichen Sachen, Wertpapiere und Gelder; Hinzu kommt Vermögen aus gesetzlich privilegiertem Erwerb (§ 18 Abs. 2-4 EG), der nicht vor der Ehezeit, sondern während der Ehezeit eingetreten ist, das dem vor der Ehezeit erzielten Vermögen gleichgestellt wird und im Erwerb ebenso dem einzelnen Ehegatten zugeordnet wird, z.B. Schmerzengeld und Beihilfen, durch Testament und Schenkungsvertrag erzieltes Vermögen, zweckgebunde Güter; Schließlich kann sich

[66] Huang S-y, S. 153.
[67] Huang S-y, S. 155.

auch aus der prinzipiellen Vorschrift (§ 18 Abs. 5 EG) eine Hinzurechnung von eigenem Ehegattenvermögen ergeben, z.B. die freiberuflichen Subventionen und die Pension, die im Zusammenhang mit dem Militärdienst entsteht[68].

a. Das voreheliche Vermögen

Zum vorehelichen Vermögen sind die folgenden Güter nach dem geltenden chinesischen Güterrecht hinzuzurechnen:

Alle materiellen Gegenstände (alle beweglichen und unbeweglichen Sachen), Wertpapiere (z. B. Aktien, festverzinsliche Wertpapiere oder Schuldverschreibungen) und Gelder, die zum Zeitpunkt des Eintritts des gesetzlichen Güterstandes einem Ehegatten tatsächlich zur Verfügung standen[69].

Ob jedoch auch die Rechte, die ein Ehegatte vor der Ehezeit erworben hat, den vorehelich erworbenen Gütern gleichgestellt werden und dem einzelnen Vermögen des Ehegatten hinzuzurechnen sind, darüber finden sich weder im EG noch im EEG I-III nähere Ausführungen. Nach allgemein vorherrschender Meinung[70] soll Vermögen, das während der Ehezeit entstanden ist, dann als voreheliches Vermögen angesehen werden, wenn es aus vorehelichen Rechten (z. B. Abfindungsansprüche, Erbrecht) heraus, erzielt wurde. Daraus folgt, dass die vor der Ehezeit entstandenen Rechte aus Gesetz, konkludent auch dem vorehelichen Erwerb zuzuordnen sind.

Darüber hinaus kann in der Ehezeit erzieltes Vermögen auch dann dem einzelnen Vermögen zuzurechnen sein, wenn es sich um Gewinne aus vorehelichem Vermögen handelt. Nach herrschender Ansicht[71] sind jedoch nicht alle Gewinne in den Erwerb einzubeziehen, sondern es ist zu unterscheiden, ob der Gewinn durch Arbeit erzielt wurde oder ob andere zur Gewinnerzielung beigetragen haben[72]. Die nicht durch Arbeit entstandenen Depotzinsen und Dividenden sind daher als vorehelicher Erwerb

---

[68] Huang S-y, S.155.
[69] Huang S-y, S.153; Ehegesetz - L -, S. 68.
[70] Chen W, S. 154.
[71] Ehegesetz, - A -, S. 51.
[72] Xia Y-l, S. 4.

anzusehen. Andere, durch Arbeit erworbene Gewinne, wie beispielsweise Mietzinsen oder Gewinne, die durch Handelsgeschäfte erzielt worden sind, werden daher dem gemeinsamen Vermögen zugeordnet (§ 5 EEGIII).

Im Vergleich zum privilegierten Erwerb sieht man, dass der voreheliche Erwerb eines Ehegatten leicht zu ermitteln ist. Alles im Zeitpunkt der Eheschließung Erworbene, ist dem einzelnen Vermögen zuzuordnen, unabhängig von Herkunft und Eigenschaften des Vermögens und Umständen des Erwerbs. Bei einer im Grundbuch eingetragenen Wohnung lässt sich beispielsweise leicht ermitteln, ob sie dem vorehelichen Vermögen zugerechnet werden kann oder nicht, da sie durch ihre Eigentumsurkunde (*Chanqüanzheng* 产权证), in der Eigentümer und das Datum des Erwerbs festgeschrieben sind, Klarheit schafft.

In der Praxis lässt sich leider nicht alles voreheliche Vermögen leicht ermitteln. Im Falle mancher Güter oder Rechte ist dies schwer feststellbar. Ein Grundsatz der die Rechtsfindung erschwert, ist der Grundsatz: "Wer spricht, trägt die Beweislast" (§64 chi. Zivil Prozeßordnung). Das bedeutet, dass der Besitzer selbst einen Beweis darüber erbringen muss, dass er einen bestimmten Gegenstand bereits vor der Ehezeit erworben hat. Für Vermögen, dessen Zugehörigkeit ungeklärt bleibt, da von keinem der Ehegatten ein Beweis erbracht wurde, gilt nach allgemeiner Meinung[73] die Vermutung, dass es sich um eheliches und damit gemeinsames Vermögen handelt, sodass jeder Ehegatte bei der Vermögensauseinandersetzung nur einen Anspruch auf die Hälfte erhält.

Um nach der Ehescheidung mehr Vermögensgegenstände zu erhalten, bemühte jeder Ehegatte sich, so viel wie möglich voreheliches Vermögen zu beweisen. Je länger jedoch die Ehezeit dauerte, desto schwieriger ist es, den vorehelichen Erwerb zu ermitteln[74]. Dazu kommt, dass oftmals keiner der beiden Ehegatten mehr mit

[73] Ehegesetz, - A -, S. 52.
[74] Liu X-f, S. 1